VERORDNUNG Nr. 357/67/EWG DES RATES

vom 25. Juli 1967

zur Änderung des Artikels 3 und der Anhänge der Verordnung Nr. 217/67/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), geändert durch die Verordnung Nr. 195/67/EWG (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis (3), geändert durch die Verordnung Nr. 193/67/EWG (4), insbesondere auf Artikel 15 Absatz (5),

gestützt auf die Verordnung Nr. 44/67/EWG des Rates vom 21. Februar 1967 über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 (5), insbesondere auf Artikel 5 Absatz (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (6), insbesondere auf Artikel 16 Absatz (5),

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (7), insbesondere auf Artikel 9 Absatz (2) Unterabsatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 217/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Festsetzung der Bedingungen für die Gewährung von Erstattungen bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren nach dritten Ländern (8) sieht vor, daß der Erstattungsbetrag für die unter diesen Bedingungen ausgeführten Eier unter anderem unter Berücksichtigung der Preise festgesetzt wird, die auf dem Markt der Gemeinschaft während der ersten 25 Tage desjenigen Monats gelten, der dem Monat vorausgeht, für den der Erstattungsbetrag festgesetzt wird; in Anbetracht der Entwicklung der Preise für die zur Herstellung der betreffenden Waren verwendeten Eier, der Qualität dieser Eier und der jahreszeitlich unterschiedlichen Ausfuhrmenge von bestimmten Eierverarbeitungserzeugnissen ist es nicht angebracht, diesen Bezugszeitraum aufrechtzuerhalten.

Anhang B der Verordnung Nr. 217/67/EWG legt für jede der darin aufgeführten Waren die Menge der einzelnen Grunderzeugnisse fest, die bei der Gewährung der in Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehenen Erstattung zu berücksichtigen ist.

Für die unter die Nr. 19.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Teigwaren sind die im Anhang B aufgeführten Eiermengen fehlerhaft festgesetzt worden; an Stelle der angegebenen Mengen sind deshalb die richtigen für die Gewährung der Erstattung zu berücksichtigenden Mengen einzusetzen.

Die unter Nr. 21.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Teigwaren sind in der Liste der Waren, auf die Artikel 9 der Verordnung Nr. 122/67/EWG Anwendung findet, nicht aufgeführt; Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, die gegebenenfalls in diesen Teigwaren enthalten sind, können daher nicht Gegenstand der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 217/67/EWG vorgesehenen Erstattung sein; es ist deshalb angebracht, die im An-

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(2) ABl. Nr. 133 vom 29. 6. 1967, S. 2819/67.
(3) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.
(4) ABl. Nr. 133 vom 29. 6. 1967, S. 2811/67.
(5) ABl. Nr. 40 vom 3. 3. 1967, S. 597/67.
(6) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(7) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.
(8) ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2895/67.

hang B dieser Verordnung für diese Teigwaren festgesetzten Eiermengen zu streichen.

Die Verordnung Nr. 13/64/EWG, geändert durch die Verordnung Nr. 195/67/EWG, sieht bei der Ausfuhr von Milch in Form von Milchalbumin keine Gewährung einer Erstattung vor; bei Eieralbumin ist die für die Gewährung der Erstattung zu berücksichtigende Menge an Grunderzeugnissen entsprechend den Verarbeitungssätzen festzusetzen, die gemäß Artikel 5 Absatz (1) zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 122/67/EWG auf die zur Herstellung dieser Waren verwendeten Rohstoffe angewandt werden; die im Anhang B der Verordnung Nr. 217/67/EWG für diese Waren festgesetzten Eiermengen sind deshalb zu berichtigen.

In Anbetracht der Art der vorliegenden Änderung ist es notwendig, daß diese mit Wirkung vom 1. Juli 1967 erfolgt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 217/67/EWG lautet wie folgt:

„Die im vorstehenden Absatz genannten Beträge werden einerseits unter Berücksichtigung des in dem Monat, für den sie festgesetzt werden, geltenden Schwellenpreises bzw. bei Eiern unter Berücksichtigung der auf dem Markt der Gemeinschaft geltenden Preise sowie andererseits unter Berücksichtigung der Weltmarktpreise festgesetzt."

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1967 wird im Anhang A der Verordnung Nr. 217/67/EWG die Bezeichnung der Waren, die unter die Tarifnummer 35.02 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, wie folgt geändert:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
	A. Albumine:
	ex II. andere:
	Eieralbumin

(3) Mit Wirkung vom 1. Juli 1967 lauten die Spalten „Warenbezeichnung" und „Eier in der Schale" des Anhangs B der Verordnung 217/67/EWG in bezug auf die Tarifnummern 19.03 und 35.02 wie folgt:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Eier in der Schale kg
19.03	Teigwaren:	
	A. Eierteigwaren, enthaltend pro kg:	
	— 1 Ei	5,25
	— 2 Eier	10,50
	— 3 Eier	15,75
	— 4 Eier	21,00
	— 5 Eier	26,25
	.....	
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:	
	ex A II. Eieralbumin:	
	1. getrocknet (in Blatt-, Blättchen-, Kristall- oder Pulverform etc.)	394
	2. andere	55

(4) Mit Wirkung vom 1. Juli 1967 lauten die Spalten „Warenbezeichnung" und „Hartweizen" des Anhangs B der Verordnung Nr. 217/67/EWG in bezug auf die Tarifnummer 21.07 B I wie folgt:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Eier in der Schale	Hartweizen
21.07	B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt:		
	I. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht		66

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Fr. NEEF

VERORDNUNG Nr. 358/67/EWG DES RATES

vom 28. Juli 1967

über die Festsetzung der Schwellenpreise, die Errechnung der Abschöpfungen und der Erstattung für bestimmte Milchpulver- und Käsesorten sowie über die Interventionsmaßnahmen für diese Käsesorten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz (2) und auf Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der GATT-Verhandlungen wurden die Zollsätze für die zur Tarifnummer 04.04 A des

[1] ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.